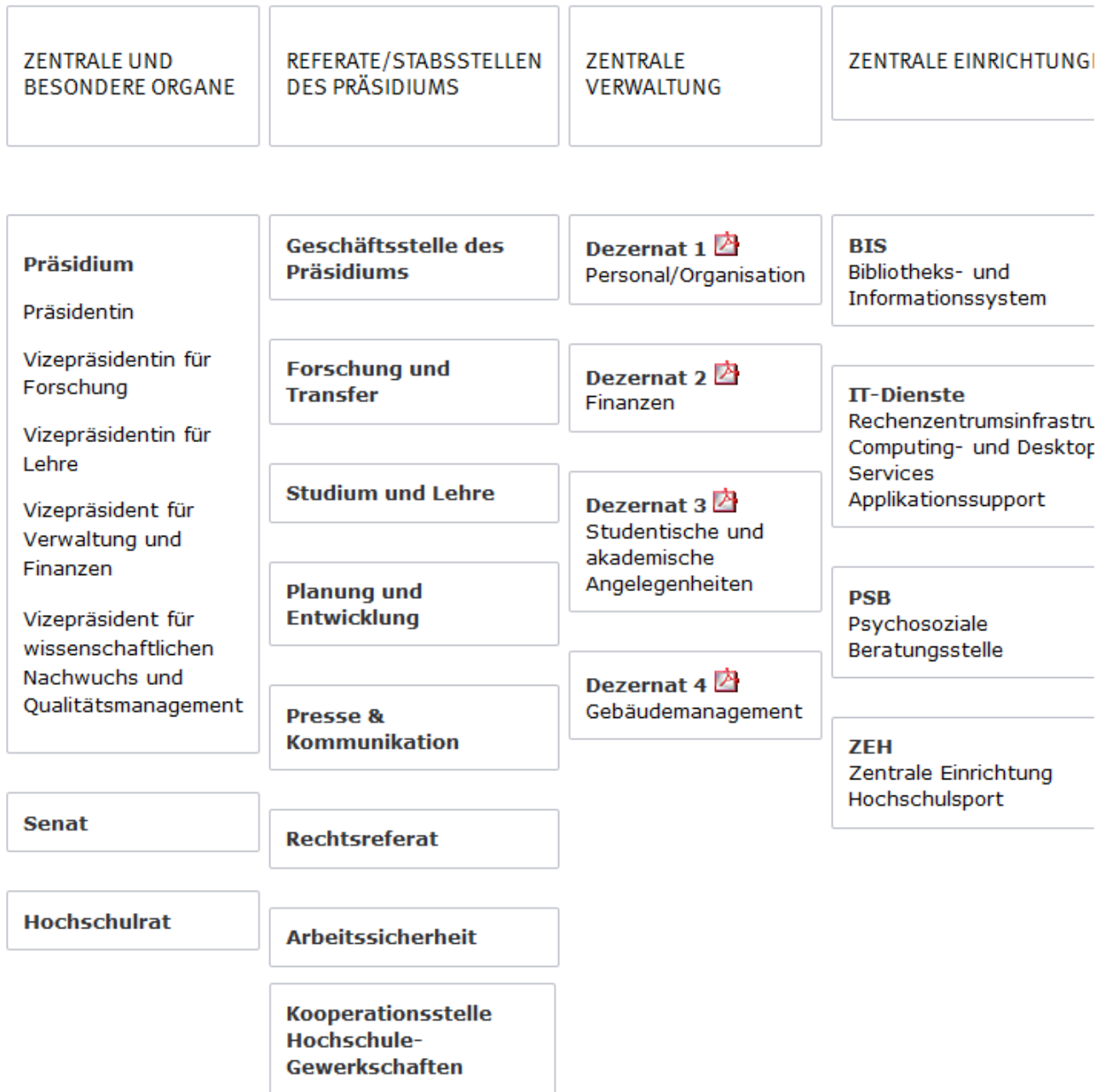


AK'13\_03 | 31. Oktober  
Du bist Kunde! Verwaltung und Lehrende  
verstehen - Rechte wahrnehmen.


## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	
	Aufbau und Gliederung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg	3
2	Rechte der Studierenden	5
	2.1 Einleitung	5
	2.2 Rechtliche Vorschriften	6
	a) Prüfungsrecht	6
	b) Rundfunkbeiträge	11
	c) Auslands-BAföG	14
	d) Studienplatztausch	15
	e) Die Universität als Arbeitgeber	16
	f) Unterhalt	18
3	Ansprechpartner/innen	19
4	Rechte	24
	4.1 Allgemeine Rechte	24
	4.2 Mitreden. Mitentscheiden. Mitgestalten!	27
5	Pflicht: richtig zitieren!	28
	5.1 Quellen	28
	5.2 Richtiges Zitieren	29
	a) Direktes Zitieren	29
	b) Indirektes Zitieren	30

# Aufbau und Gliederung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Teil 1)



## Aufbau und Gliederung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg – Wissenschaftliche Einrichtungen (Teil 2)

FAKULTÄTEN/INSTITUTE	WISSENSCHAFTLICHE ZENTREN	FORSCHUNGSZENTREN
<b>Fakultät I - Bildungs- und Sozialwissenschaften</b> Institut für Pädagogik Institut für Sonder- und Rehabilitationspädagogik Institut für Sozialwissenschaften	<b>Graduiertenakademie</b>  <b>CEM</b> Center for Environmental Modelling - Zentrum für Umweltmodellierung	<b>Neurosensorik</b>  <b>Sicherheitskritische Systeme</b>
<b>Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften</b> Department für Informatik Department für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften	<b>CENTOS</b> Center for Sustainability Economics and Management	
<b>Fakultät III - Sprach- und Kulturwissenschaften</b> Institut für Anglistik und Amerikanistik Institut für Niederlandistik Institut für Slavistik Institut für Germanistik Institut für Musik Institut für Kunst und visuelle Kultur Institut für Materielle Kultur Betriebseinheit Fremdsprachenzentrum	<b>C3L</b> Center für Lebenslanges Lernen  <b>CIS</b> Center for Interface Science  <b>Coast</b> Zentrum für Umwelt- und Nachhaltigkeitsforschung	
<b>Fakultät IV - Human- und Gesellschaftswissenschaften</b> Institut für Evangelische Theologie und Religionspädagogik Institut für Geschichte Institut für Philosophie Institut für Sportwissenschaft	<b>DiZ</b> Didaktisches Zentrum  <b>For Wind</b> Zentrum für Windenergieforschung	
<b>Fakultät V - Mathematik und Naturwissenschaften</b> Institut für Biologie und Umweltwissenschaften (IBU) Institut für Chemie und Biologie des Meeres (ICBM)  Institut für Mathematik Institut für Physik Institut für Chemie Betriebseinheit Botanischer Garten Betriebseinheit für technisch-wissenschaftliche Infrastruktur (BI)	<b>CMC</b> Center for Migration, Education and Cultural Studies  <b>ZENARiO</b> Zentrum für Nachhaltige Raumentwicklung in Oldenburg	
<b>Fakultät VI - Medizin und Gesundheitswissenschaften</b>	<b>ZFG</b> Zentrum für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung	
	<b>ZfH</b> Zentrum für Hörforschung	

# 2. Rechte der Studierenden

## 2.1 Einleitung

Weshalb ist es unabdingbar, seine Rechte als Student/in zu kennen?

- Das Thema Studierenden-Rechte ist sehr komplex.
- Gefährliches Halbwissen sorgt regelmäßig für Missverständnisse, Fehler in der Bürokratie und Ungerechtigkeiten gegenüber den Studierenden.
- Klausuren und deren Bewertung können beispielsweise ein brisantes Thema sein. An wen kann man sich wenden und welche Möglichkeiten gibt es, wenn man z.B. mit der Notengebung nicht einverstanden ist?
- Rechte der Studierenden unterliegen immer wieder Erneuerungen und Veränderungen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, sich im Problemfall über die eigenen Rechte zu informieren.
- An den meisten Hochschulen und Universitäten gibt es Mitarbeiter/innen und studentische Gruppierungen, die sich für Studierende einsetzen bzw. zu diesem Thema beraten. Du kannst z.B. Deine Fachschaft oder die Studienberatung aufsuchen.
- Bisweilen sind selbst manche Professor/innen und Dozent/innen nicht genau über diesen Themenkomplex informiert oder haben wenig Auseinandersetzung mit diesem. Manchmal werden Lehrpläne erstellt, Anforderungen an Studierende gestellt und Entscheidungen getroffen, ohne dass darauf geachtet wird, dass diese mit den Rechten der Studierenden vereinbar sind.
- **Kenne Deine Rechte und nehme sie wahr!**

Quelle: Humanrightsngoforum.eu; vgl. <http://www.humanrightsngoforum.eu/studenten-rechte.html>

## 2.2 Rechtliche Vorschriften

### a) Prüfungsrecht

#### Kann ich von einer Prüfung, für die ich mich angemeldet habe, zurücktreten?

Du kannst von Prüfungen, zu denen Du Dich angemeldet hast, nur unter folgenden Bedingungen zurücktreten:

- Mit der Angabe und Anerkennung von sog. triftigen Gründen (z.B. Krankheit) ist ein Rücktritt möglich. Die triftigen Gründe müssen nachgewiesen werden (z.B. ärztliches Attest bei Krankheit).
- Die Abmeldung von der Prüfung ohne Gründe ist nur bis spätestens eine Woche vor der Prüfung möglich.

#### Was muss ich tun, wenn ich am Tage der Prüfung krank geworden bin und die Prüfung nicht antreten kann?

Wenn Du am Tag einer Prüfung erkrankt bist, musst Du **unverzüglich** einen Arzt aufsuchen, der die Erkrankung bestätigt. Fülle den Krankmeldungsvordruck aus, den Du unter „Prüfungen“ bei Deinem jeweiligen Studiengang findest (<http://www.uni-oldenburg.de/studium/pruefungen>) und füge eine ärztliche Bescheinigung bei. Beides musst Du **sofort** („unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern“) **bei Deiner zuständigen Sachbearbeitung im Prüfungsamt oder in der Servicestelle für Studierende** einreichen.

Bei individuellen Prüfungen (z.B. mündliche Prüfungen, Referate) **setze außerdem die Prüfenden** umgehend von Deiner Erkrankung **in Kenntnis**.

Falls Du selbst nicht dazu in der Lage bist, Dich persönlich krank zu melden (z.B. schwerer Fahrradunfall, Einlieferung ins Krankenhaus etc.), dann bitte einen Freund/in oder jemanden in Deiner Familie darum.

#### Was muss ich beachten, wenn ich während der Abschlussarbeit erkrankt bin?

Reiche beim Prüfungsamt ein ärztliches Attest zusammen mit einem formlosen Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit ein. Die Bearbeitungszeit wird dann entsprechend verlängert.

Quelle: <http://www.uni-oldenburg.de/studium/pruefungen/faq-pruefungsamt/>

## Meine Klausur ist verloren gegangen und verschwunden, was ist zu tun?

Leider kann es schon mal vorkommen, dass Klausuren oder Prüfungsarbeiten verloren gehen.

Ob Prüflinge gegen den Verlust vorgehen können, hängt davon ab,

- ob die Universität ihre Pflicht verletzte, die in ihrem Gewahrsam befindlichen Arbeiten ordnungsgemäß zu verwahren.
- Dies ist dann der Fall, wenn die Arbeiten in ihrem Verantwortungsbereich verloren gehen.

*Übersendest Du die Arbeit hingegen per Post und adressierst den Umschlag falsch, so geht das zu Deinen Lasten.*

Generell musst Du allerdings beweisen, dass Du die Arbeit tatsächlich abgegeben hast (VG Stuttgart, 16.01.1998, Az.: 10 K 1849/97). Insofern hast Du **theoretisch** das Recht, Dir von der Universität eine **Quittung** über die Abgabe aushändigen lassen.

**In der Praxis** wird das Ausstellen einer solchen Quittung jedoch häufig wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes abgelehnt. Dann bleibt Dir nichts anderes übrig, als die Abgabe an die Aufsichtsperson durch **Zeugenaussagen von Kommilitonen** zu beweisen.

Da sich der Inhalt nicht rekonstruieren lässt, hast Du in diesen Fällen einen Anspruch, die Klausur zu **wiederholen**. Das Prüfungsamt muss Dir dann eine neue Klausur stellen. Die Gerichtsentscheidungen beziehen sich dabei häufig auf (juristische) Abschlussprüfungen. Jedoch hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof ähnlich geurteilt, als eine studienbegleitende Klausur verschwunden war (VGH Hessen, 28.09.1988, Az.: 6 TG 4081/87). Auch dann verletze die Universität ihre Obhutspflicht, sodass sie dem Prüfling einen neuen Versuch geben muss.

Anders ist jedoch der Fall zu beurteilen, in dem zwar die Klausur verschwunden ist, die Beurteilung oder Begutachtung aber noch vorhanden ist. Dann muss der Prüfling einen Prüfungsfehler vollumfänglich nachweisen. Das bloße Abhandenkommen indiziert eine fehlerhafte Bewertung dann nicht mehr automatisch (BVerwG, 18.12.1987, Az.: 7 C 49/87).

Quelle: <http://www.recht-gehabt.de/ratgeber/meine-rechte-als-student/klausur-verloren-gegangen-und-verschwunden-was-tun.html>

## Der Prüfer/ die Prüferin ist voreingenommen, kann ich ihn ablehnen?

Der Prüfer/ die Prüferin darf in einer Prüfung nicht voreingenommen sein. Die Rechtsprechung spricht dann von "Befangenheit". In einem solchen Fall ist der/die Betreffende von der Prüfung ausgeschlossen.

Allerdings muss dessen Befangenheit schon vor der Prüfung gerügt werden (OVG Münster, 4.12.1991, Aktenzeichen 22 A. 962/91). Schließlich soll der Behörde die Möglichkeit gegeben werden, andere Prüfende einzusetzen. Außerdem verstoße es gegen den Grundsatz der Chancengleichheit zu den Mitprüflingen, wenn der Prüfling zunächst einmal sein Ergebnis abwarte und nur bei Nichtgefallen die aufgesparte Rüge geltend macht (OVG Koblenz, NVwZ 1986, 398).

Nur wenn sich die Voreingenommenheit erst in der **mündlichen Prüfung** herausstellt, ist auch eine nachträgliche Rüge zulässig.

*Der/die Prüfende ist dann voreingenommen, wenn nachvollziehbare Gründe der Unparteilichkeit bestehen.* Dabei kommt es nicht darauf an, dass der/die Prüfende wirklich befangen ist, es reicht aus, dass sein **Verhalten so** auf die Allgemeinheit **wirkt**.

Insbesondere, wenn das *Fairnessgebot* und das **Gebot der Sachlichkeit** verletzt werden, sind das Indizien für eine Parteilichkeit. In der Rechtsprechung sind folgende Fälle anerkannt:

- Herabwürdigende und emotionsgeladene Randbemerkungen durch die/den Prüfenden (VG München, 17.12.2007, Aktenzeichen M 3 K 07.4727)
- bei hämischen und nicht zum Prüfungsstoff gehören Fragen in der mündlichen Prüfung (hier: Fragen zum Staat Mali im juristischen Staatsexamen) (BVerwG, 17.7.1987, Aktenzeichen 7 C 118/86)
- Verunsicherung des Prüflings durch Kommentare wie: "Blödsinn", "Sie können ja nicht mal das Einmaleins". Sachliche Anmerkungen sind der/dem Prüfenden hingegen nicht verwehrt. Zudem hat das Verwaltungsgericht Köln entschieden, dass das Tragen einer dunklen Sonnenbrillen ohne medizinische Notwendigkeit, den Prüfling mangels Augenkontakt ebenfalls verunsichern kann (VG Köln, 20.3.2006, Aktenzeichen 6 K 1676/04)
- enttäuschte sexuelle Erwartungen der/des Prüfenden, wenn diese/r ein Verhältnis zum betreffenden Prüfling gesucht hat.

Da die **Abgrenzung zu bloßer Kritik** und menschlich noch hinnehmbarem Verhalten schwierig ist, sollte ein Rechtsanwalt zu Rate gezogen werden.

Quelle: <http://www.recht-gehabt.de/ratgeber/meine-rechte-als-student/der-pruefer-ist-voreingenommen-kann-ich-ihn-ablehnen.html>



### **Darf der Professor die Klausur nachträglich runterstufen, sodass ich durchfalle?**

Nein. Das Bundesverwaltungsgericht hat 1993 klargestellt, dass die Neubewertung einer Prüfungsarbeit nicht dazu führen dürfe, dass die Arbeit nun schlechter bewertet wird (BVerwG, 24.2.1993, Az.: 6 C 38.903). Allerdings sind zu diesem Grundsatz auch Ausnahmen anerkannt. Erkennt die/der Prüfende die vom Prüfling vertretene Lösung bei der Einwendung (auch Remonstration genannt) nunmehr an, stellt aber dann fest, dass unter der Zugrundelegung dieser Lösung sich neue Fehler ergeben, die vorher nicht berücksichtigt wurden, so kann er von der vorherigen Note nach unten abweichen (BVerwG, 14.7.1999, Az.: 6 C 20.98).

Zudem hat das OVG Lüneburg entschieden, dass *dieser Grundsatz nicht gilt, wenn ein/e neue/r Prüfende die Arbeit erneut bewertet*. Diese/r müsse dann nämlich die Arbeit noch einmal in ihrer Gesamtheit bewerten, was auch dazu führen könne, dass eine schlechtere Note gegeben wird (OVG Lüneburg, 27.8.2007, Az.: 2 LA 1208/06)“ (<http://www.recht-gehabt.de/ratgeber/meine-rechte-als-student/darf-der-professor-die-klausur-nachtraeglich-runterstufen-sodass-man-durchfaellt.html>).

### **Welcher Prüfungsstoff kann in der Prüfung drankommen?**

Grundsätzlich gilt, dass in der Prüfung drankommen kann, was der Prüfling nach der Prüfungsordnung wissen muss – nicht, was tatsächlich auch in der Vorlesung gelehrt wurde (BayVG, 4.12.1991, Az.: 7 B 91.875). Dabei kann nicht die/der Prüfende ganz allein den Stoff vorgeben sondern muss sich an das halten, was in der Prüfungsordnung steht. Ob sich der Prüfungsstoff noch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben hält, kann dabei umfassend vom Gericht nachgeprüft werden.

Dabei kann das Gericht eine Prüfungsaufgabe wegen ihres Inhalts aber nur dann für rechtswidrig erklären, wenn die Aufgabe in sich unverständlich ist, oder das Wissensgebiet nicht Gegenstand der Prüfungsordnung ist bzw. der Schwierigkeitsgrad im Verhältnis zu der zu erwerbenden Qualifikation unangemessen ist (OVG Rheinland-Pfalz, 19.8.1981, Az.: 2 A 152/80)“ (<http://www.recht-gehabt.de/ratgeber/meine-rechte-als-student/welcher-pruefungsstoff-kann-in-der-pruefung-drankommen.html>).

Wenn also von Dir verlangt wird, dass Du Dich mit Inhalten auseinandersetzt, die nicht in den Bereich des Wissensgebiets sind, so liegt darin ein Verstoß gegen den zulässigen Prüfungsstoff. Es dürfen nur Fragen gestellt werden, die auch Rückschlüsse darauf zulassen, ob das Ausbildungsziel erreicht wurde (BVerwG, NVwZ-RR 1998, 177).

## **Einsicht in die Prüfungsakten, Anfertigung von Fotokopien - geht das?**

### **Recht auf Einsicht in Akten**

Ja, Du hast ein Recht darauf, in die Prüfungsakten inklusive aller Gutachten und Stellungnahmen der/des Prüferenden Einsicht zu nehmen (BVerwG, 16.3.1994, Az.: 6 C 1/93). Anderenfalls hast Du nämlich gar keine Möglichkeit, Prüfungsfehler hinreichend genau darzulegen.

Das steht auch in dem jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetz des betreffenden Bundeslandes.

Diese sind meist § 29 VwVfG nachempfunden, wonach *"Die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten [hat], soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist"*.

### **Recht zur Anfertigung von Ablichtungen**

Du darfst auch Fotokopien von den Akten anfertigen, z.B. um diese für Dich selbst zu archivieren oder einem Anwalt zukommen zu lassen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat nämlich festgestellt, dass Prüfungsakten nicht geheim zu halten sind (BayVGH, BayVBl. 1978, 309). Dabei muss die Behörde allerdings nicht die Fotokopien anfertigen. Die Kosten dafür hast Du selbst zu tragen.

Quelle: <http://www.recht-gehabt.de/ratgeber/meine-rechte-als-student/einsicht-in-die-pruefungsakten-anfertigung-von-fotokopien-geht-das.html>

## b) Rundfunkbeiträge

Seit dem 01. Januar 2013 gibt es keine Rundfunkgebühren mehr sondern *Rundfunkbeiträge*. Wer welche Geräte zum Empfang bereithält, spielt keine Rolle mehr. *Stattdessen fällt für jede Wohnung eine Pauschale an.*

Veränderungen gibt es unter anderem für Studierende, die in einer WG wohnen oder mit ihrer Partnerin/ ihrem Partner zusammenleben. Die **Befreiungsregelungen** sind ähnlich geblieben:

### 1. Befreiung vom Rundfunkbeitrag

#### ... wegen BAföG-Bezugs

Studierende, die **BAföG** beziehen und nicht bei ihren Eltern wohnen, können sich von der Beitragspflicht befreien lassen. Dafür müssen sie beim Beitragsservice einen schriftlichen Antrag stellen (das Antragsformular kann u. a. online über die Website [www.rundfunkbeitrag.de](http://www.rundfunkbeitrag.de) ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden) und diesem eine beglaubigte (!) Kopie des BAföG-Bescheides beilegen.

**Wichtig:** Wer mit Beginn des BAföG-Bewilligungszeitraums vom Rundfunkbeitrag befreit werden will, muss den Befreiungsantrag **innerhalb von zwei Monaten nach dem Erlass des BAföG-Bescheides** stellen (vgl. Datum des BAföG-Bescheides). **Wer den Antrag später stellt, wird erst ab dem Monat von der Rundfunkgebühr befreit, der auf den Monat der Antragstellung folgt.**

Die Befreiung gilt jeweils so lange, wie der BAföG-Bewilligungszeitraum dauert. Mit jedem neuen BAföG-Antrag muss also auch die Befreiung von der Rundfunkgebühr neu beantragt werden. Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, die in derselben Wohnung leben, sind automatisch mit befreit, müssen also ebenfalls keinen Rundfunkbeitrag zahlen. Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften hat die Befreiung von der Beitragspflicht keine derartige Wirkung.

#### ... aufgrund einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung

Studierende, die in größerem Umfang körperlich oder geistig beeinträchtigt sind (insbesondere Blinde und Gehörlose), können ebenfalls eine Ermäßigung oder Befreiung beantragen.

#### ... als Härtefall

Wer zwar Student/-in ist, aber kein BAföG (mehr) erhalten kann, hat in der Regel auch keinen Anspruch auf andere Sozialleistungen. Was umgekehrt bedeutet: Sie oder er muss den Rundfunkbeitrag zahlen – und zwar unabhängig davon, wie die Finanzlage aussieht. Dass die Bedürftigkeit allein (ohne die Möglichkeit, eine Sozialleistung zu beziehen) einen Härtefall darstellt, hatte die GEZ immer von sich gewiesen. Dagegen gab es immer wieder Anläufe zu Klagen. Unserer Kenntnis nach wurde bisher kein solches Verfahren in höchster Instanz entschieden, entweder haben die Kläger doch aufgegeben – oder die jeweilige Rundfunkanstalt lenkte ein und gewährte als Härtefall doch eine Befreiung – "mit Blick auf die Besonderheiten dieses Einzelfalles und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage". Wer das auch für sich durchsetzen will, braucht einen langen Atem und hat vorab keine Garantie, dass es tatsächlich auch im eigenen Fall klappen wird.

**Weitere Informationen findet Ihr hier:**

[http://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen\\_und\\_buerger/ermaessigung\\_und\\_befreiung](http://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/ermaessigung_und_befreiung)  
[https://www.rundfunkbeitrag.de/anmelden\\_und\\_aendern/antrag\\_auf\\_befreiung](https://www.rundfunkbeitrag.de/anmelden_und_aendern/antrag_auf_befreiung)

## 2. Anzeigepflicht

Drei Dinge musst Du dem Beitragsservice mitteilen:

- wenn Du in einer neuen Wohnung wohnst (Anmeldung)
- wenn Du eine Wohnung nicht mehr bewohnt (Abmeldung) und
- wenn sich Daten ändern, die Du bei der Anmeldung gemacht hast.

## 3. Rundfunkbeitrag in den verschiedenen studentischen Wohnformen

### a. Eigene Wohnung

Studierende mit eigener Wohnung müssen jeden Monat den Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,98 Euro zahlen. Nur BAföG-Empfänger/-innen können sich von der Beitragspflicht befreien lassen.

### b. Wohnung mit Partner/-in

Normalerweise sind beide Partner beitragspflichtig. Zahlen muss den Beitrag in Höhe von 17,98 Euro aber nur einer von beiden. Beim Bezug von BAföG ist eine Befreiung möglich. Wenn sich nur einer befreien lassen kann, gilt dessen Befreiung für den anderen mit, sofern beide verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

### c. Wohngemeinschaft (WG)

Unabhängig davon, mit wie vielen Personen Du zusammenwohnst, gilt: Es fällt für die Wohnung insgesamt nur ein Beitrag in Höhe von 17,98 Euro monatlich an. Für diesen Betrag müssen alle Mitbewohner aufkommen, die nicht von der Beitragspflicht befreit sind. An den Beitragsservice abführen muss den Beitrag aber nur einer. Wer das ist, entscheidend Ihr.

**Noch ein Hinweis:** Ihr könnt in einer WG die Beitragspflicht nicht dadurch umschiffen, dass Ihr jemanden für die Entrichtung des Beitrags bestimmt, der sich von der Beitragspflicht befreien lassen kann. In diesem Fall nimmt der Beitragsservice einfach einen anderen von Euch in Anspruch. (Im Zusammenhang mit dem Befreiungsantrag sind auch die Namen der anderen volljährigen Bewohner der Wohnung anzugeben. Außerdem erhält der Beitragsservice regelmäßig Daten von der Meldestelle.)

Ziehst Du nach dem 1.1.2013 in eine WG ein, müsst Du Dich mit größter Wahrscheinlichkeit nicht beim Beitragsservice anmelden, weil schon einer Eurer Mitbewohner den Beitrag für die Wohnung zahlt. Dieser wird Dich aber bitten, Dich an den Kosten zu beteiligen. Falls Du BAföG beziehst, solltest Du Dich befreien lassen, damit Du Dich weder anteilig am Rundfunkbeitrag beteiligen musst noch in Anspruch genommen wirst, falls der zahlende Mitbewohner auszieht oder sich ebenfalls befreien lässt.

Quelle: <http://www.studis-online.de/StudInfo/rundfunkbeitrag-fuer-studenten.php>

#### **d. Studentenwohnheim**

Da die baulichen Voraussetzungen von Studentenwohnheimen sehr unterschiedlich sind, *ist immer im Einzelfall zu prüfen*, ob die dort gemietete Unterkunft eine Wohnung im Sinne des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages ist oder nicht .

Relativ klar ist die Sache noch bei Studierenden, die **in einem Studentenwohnheim ein komplettes Apartment für sich** haben. *Bei ihnen gilt das Gleiche wie für diejenigen, die eine eigene Wohnung haben.*

Schwieriger wird es bei denjenigen, die nur ein Zimmer in einem Wohnheim gemietet haben und sich mit anderen Studierenden Bad und Küche teilen. Hier kommt es darauf an, wie der Zugang des Zimmers gestaltet ist. Geht es von einem Wohnheimflur ab, kann es durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus oder einem Vorraum und nicht ausschließlich über eine andere Wohnung betreten werden. Es gilt deshalb das Gleiche wie für Studierenden mit eigener Wohnung. Gibt es dagegen eine gemeinsame Wohnungstür zu den Zimmern verschiedener Studenten, fehlt es am eigenen Eingang und es handelt sich um eine WG. So jedenfalls unsere Einschätzung – man wird abwarten müssen, wie in der Realität entschieden wird und inwieweit es zu einer genaueren Definition kommen wird.

#### **e. Zimmer zur Untermiete**

Bei einem Zimmer zur Untermiete gilt das Gleiche wie für die eigene Wohnung, wenn das Zimmer durch einen eigenen Eingang unmittelbar von einem Treppenhaus, einem Vorraum oder von außen, nicht ausschließlich über eine andere Wohnung, betreten werden kann. Ist das nicht der Fall, gilt das Gleiche wie bei Wohngemeinschaften.

#### **f. Wohnen bei den Eltern**

Wenn Du bei Deinen Eltern wohnst, musst Du keinen gesonderten Beitrag entrichten. Anders ist es nur dann, wenn Du nicht mit den Eltern in einer Wohnung lebst, sondern z. B. in einer abgetrennten Wohnung im Haus der Eltern. In diesem Fall bist Du ebenso beitragspflichtig wie in jeder anderen Wohnung, die Du alleine bewohnt.

Quelle: <http://www.studis-online.de/StudInfo/rundfunkbeitrag-fuer-studenten.php>

## c) Auslands-BAföG

### **Bekomme ich auch im Ausland BAföG?**

grundlegende Voraussetzungen:

#### **1. Ausbildung innerhalb der EU**

Innerhalb der EU und in der Schweiz kann Deine Ausbildung bis zum Erwerb des ausländischen Ausbildungsabschlusses von Anfang an gefördert werden.

#### **2. Unabhängigkeit von inländischer Ausbildungsphase**

Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit kann man für die Dauer des jeweiligen Auslandsaufenthalts gefördert werden.

#### **3. Anrechenbarkeit auf Inlandsausbildung**

Generell wird die Auslandsausbildung außerhalb der EU oder der Schweiz höchstens ein Jahr lang bzw. bei besonderen Gründen bis zu zweieinhalb Jahre gefördert. Dabei muss Deine Studienleistungen im Ausland zumindest teilweise auf die Inlandsausbildung anrechenbar sein. Der Mindestzeitraum, den Du für einen Aufenthalt im Ausland einplanen solltest, beträgt sechs Monate bzw. ein Semester, für ein Praktikum oder Studium im Rahmen einer Hochschulkooperation zwölf Wochen.

Alle wichtigen Infos findest Du unter: <http://www.auslandsbafoeg.de>

Quelle: <http://www.auslandsbafoeg.de>

## d) Studienplatztausch

### **Studienplatztausch: Muss die Universität zustimmen?**

Neben dem förmlichen Zulassungsverfahren gibt es auch noch die Möglichkeit den Studienplatz zu tauschen. Der Nachteil ist allerdings, dass der Tausch der Zustimmung der beteiligten Universitäten bedarf. Auf die Zustimmung besteht jedoch kein Anspruch - vielmehr steht sie im Ermessen der Hochschule (BayVGH vom 10.07.2003, Az.: 7 CE 03.1561). Häufig stellen die Universitäten eigene Bedingungen dafür auf, z.B. dass die Tauschpartner sich im selben Semester befinden. Darüber solltest Du Dich am besten bei den betroffenen Universitäten informieren.

Allerdings hat das Verwaltungsgericht Hamburg klargestellt, dass eine Zustimmung nur dann versagt werden kann, wenn schutzwürdige Belange der Universität bestehen. Das sei nur dann der Fall, wenn "infolge des Studienplatztausches nachteilige Veränderungen für den Studienablauf, die Studienorganisation bzw. die Kapazitätsauslastung oder eine Benachteiligung anderer Studierender am betroffenen Fachbereich zu erwarten sind". Werden dem Tausch entgegenstehende schutzwürdige Belange der Universität weder vorgetragen noch sonst sind sie sonst ersichtlich, so ist das Ermessen der Hochschule dahingehend reduziert, dass sie zustimmen muss (VG Hamburg, vom 29.10.1991, Az.: 6 Z 2041/91).

# e) Die Universität als Arbeitgeber: studentische und wissenschaftliche Hilfskraft

§ 33 des Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) (Stand April 2010)

## **Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte; studentische Hilfskräfte**

(1) Wissenschaftliche und künstlerische sowie studentische Hilfskräfte üben Hilfstätigkeiten für Forschung und Lehre aus und unterstützen Studierende in Tutorien. Sie können auch mit Aufgaben in Verwaltung, technischem Betriebsdienst, Rechenzentren, Bibliotheken und in der Krankenversorgung beschäftigt werden, wenn sie dabei mit dem absolvierten Studium zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen können oder wenn die Tätigkeit fachlich als vorteilhaft für das Studium betrachtet werden kann.

(2) Wissenschaftliche und künstlerische sowie studentische Hilfskräfte werden in befristeten Angestelltenverhältnissen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit der Angestellten im öffentlichen Dienst beschäftigt. Die Einstellung als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft setzt den Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. Als studentische Hilfskraft kann eingestellt werden, wer in einem Studiengang immatrikuliert ist, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt; das Arbeitsverhältnis endet spätestens mit der Exmatrikulation.

An unseren Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen arbeiten bundesweit bis zu 400.000 studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte. Zum Vergleich: Ihnen stehen knapp 38.000 Professorinnen und Professoren gegenüber. Allein schon dieses Zahlenverhältnis zeigt: Auf den Schultern der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte ruht ein großer Teil der an Hochschulen geleisteten Arbeit, ohne sie wäre ein regulärer Lehr- und Forschungsbetrieb an den Hochschulen heute gar nicht mehr denkbar. Quellen: [www.gew.de/Binaries/Binary78539/Ratgeber%20Hiwis.pdf](http://www.gew.de/Binaries/Binary78539/Ratgeber%20Hiwis.pdf), Stand April 2011 und [http://www.gew.de/Studie\\_studentische\\_Beschaefigte.html](http://www.gew.de/Studie_studentische_Beschaefigte.html), Stand April 2012



## **Vertragslaufzeit / Beschäftigungshöchstdauer / Mindeststudienzeit / Ausbildung / Sonstiges**

Definition als „außertarifliches Angestelltenverhältnis“

### **Personalvertretungsrechtliche Ausnahmeregelungen für Hilfskräfte**

§ 4 Abs. 3 Nr. 3 NpersVG umfasst auch studentische Beschäftigte; hängt aber vom Beschäftigungsumfang ab: ausgenommen sind „Personen, die innerhalb eines Jahres bis zu einer Dauer von zwei Monaten mit weniger als 15 Stunden wöchentlich beschäftigt werden oder die nebenamtlich oder nebenberuflich mit weniger als 18 Stunden wöchentlich tätig sind“. Nach § 105 Abs. 1 Satz 1 NPersVG sind studentische Hilfskräfte nicht wahlberechtigt

(Quelle: [www.gew.de/Binaries/Binary78539/Ratgeber%20Hiwis.pdf](http://www.gew.de/Binaries/Binary78539/Ratgeber%20Hiwis.pdf), Stand April 2011).

### **Vergütung: ohne Abschluss / mit Bachelor- oder FH-Abschluss**

„Den wissenschaftlichen, studentischen und künstlerischen Hilfskräften an den Hochschulen steht eine Gehaltserhöhung ins Haus. Die Landesregierung hat den diesbezüglichen Erlass so geändert, dass die im Frühjahr von den Gewerkschaften erstrittene Erhöhung der Bezüge für Landesbedienstete auch für studentische Hilfskräfte übernommen wird.

Studentische Hilfskräfte ohne abgeschlossene Hochschulausbildung erhalten ab Beginn des Wintersemesters 2013/14 eine Vergütung von **8,84 Euro** und ab Beginn des Sommersemesters 2014 eine Vergütung von 9,10 Euro.

Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung oder mit „Master-Abschluss“ in einem Fachhochschulstudiengang erhalten ab Beginn des Wintersemesters 2013/14 eine Vergütung von **13,97 Euro** und ab Beginn des Sommersemesters 2014 eine Vergütung von 14,38 Euro“ (Quelle: <http://gewweserems.de/2013/08/studentische-kuenstlerische-und-wissenschaftliche-hilfskraefte-erhalten-mehrgeld/>).

Da „Hilfskräfte“ nicht unter den Geltungsbereich der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes fallen, werden ihre Arbeitsbedingungen nicht zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften ausgehandelt, sondern vom Arbeitgeber in Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) einseitig vorgegeben. Für die Arbeitsbedingungen sind die gesetzlichen Minimalstandards maßgebend. Hinzu kommt, dass selbst diese oft nicht bekannt sind oder nicht angewendet werden – es besteht aber z. B. **Anspruch auf Jahresurlaub oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.** Quelle: [http://www.gew.de/Studie\\_studentische\\_Beschaeftigte.html](http://www.gew.de/Studie_studentische_Beschaeftigte.html), Stand April 2012

## f) Unterhalt

### Muss ich als Student/in Unterhalt zahlen?

Auch Studierende sind verpflichtet, ihren Kindern Unterhalt zu zahlen. Sollte man dem nicht nachkommen, so kann das Jugendamt dem Kind bis zu seinem 12. Lebensjahr einen Unterhaltsvorschuss gewähren. Diesen Betrag holt es sich dann allerdings vom Elternteil wieder zurück.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch müssen Verwandte in gerade Linie sich gegenseitig Unterhalt leisten, § 1601 BGB. Daher sind primär Vater und Mutter dazu verpflichtet, dem Kind Unterhalt zu zahlen. Eine Ausnahme macht das Gesetz in § 1603 BGB nur dann, wenn man außerstande ist, seinen Unterhaltsverpflichtungen wegen eigener finanzieller Engpässe nachzukommen. Allerdings werden daran sehr hohe Anforderungen gestellt. Insofern erfüllen Studierende diese Ausnahme nicht automatisch. So muss zum Beispiel auch das ersparte Vermögen verwendet werden (Bundesgerichtshof, BGHZ 75, 272, 278). Außerdem wird in der Regel erwartet, dass der Student einen Nebenjob aufnimmt, um das Kind finanziell zu unterstützen.

Sollte die Unterhaltspflicht wirklich einmal nicht zumutbar sein, so müssen die Großeltern für die Unterhaltsverpflichtung aufkommen, da sie an nächster Stelle stehen. Dabei ist die Unterhaltsverpflichtung auf alle Großeltern umzulegen.

Im Übrigen ist der Vater auch der Mutter gegenüber unterhaltspflichtig. Es müssen nicht nur die Kosten der Geburt getragen werden, sondern es ist auch Unterhalt für bis zu drei Jahre nach der Geburt zu gewähren, § 1615I BGB.

Quelle: <http://www.recht-gehabt.de/ratgeber/meine-rechte-als-student/muss-ich-als-student-unterhalt-zahlen.html>

# 3. Ansprechpartner/innen

Im Folgenden haben wir für Dich Deine wichtigsten Ansprechpartner/innen an der Universität und Deine Rechte als Student/in zusammengestellt. Alle Informationen findest Du auch auf den Seiten der Universität Oldenburg.

## Akademisches Prüfungsamt

Das Akademische Prüfungsamt ist Dein Ansprechpartner in allen Prüfungsangelegenheiten (Zulassung und Durchführung von Prüfungen und Anrechnung von Prüfungsleistungen).

→ weiterführende Infos findest Du unter: <http://www.uni-oldenburg.de/pruefungsamt>

## Allgemeiner Studierendenausschuss (ASTA)

Der Allgemeine Studierendenausschuss ist ein selbstverwaltetes Organ, **der die Interessen der Studierenden an Hochschulen vertritt** und für dessen Finanzierung bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung Beiträge erhoben werden. Die Mitglieder werden jedes Jahr vom Studierendenparlament gewählt.

Der AstA berät Studierende u.a. bei Problemen mit der BAföG-Beantragung oder Studierende mit Kindern und ist Ihr Ansprechpartner zum Semesterticket.

→ weiterführende Infos findest Du unter: <http://www.asta-oldenburg.de>

## BAföG-Amt

Das BAföG-Amt des Studentenwerks Oldenburg beantwortet Deine Fragen zur Studienfinanzierung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

→ Alle Infos unter: <http://www.studentenwerk-oldenburg.de/finanzierung/bafoeg.html>

## Behindertenberatung

Die Behindertenberatung des Studentenwerks Oldenburg berät behinderte und chronisch kranke Studierende.

→ Alle Infos unter: <http://www.studentenwerk-oldenburg.de/beratung/behindertenberatung/beratungsangebot.html>

## Beratungsstelle sexuelle Diskriminierung und Gewalt

Die Universität Oldenburg stellt ihren Studierenden und Beschäftigten eine Beratungsstelle gegen sexuelle Diskriminierung und Gewalt zur Verfügung. Die Tätigkeit der Beratungsstelle ergibt sich aus der Richtlinie gegen sexuelle Diskriminierung und Gewalt.

→ Infos unter: <http://www.uni-oldenburg.de/kontakt-beratungsstelle>

## Career Service

Der Career Service unterstützt Studierende und AbsolventInnen (bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums) der Universität Oldenburg beim Berufseinstieg und Unternehmen bei der Suche nach akademischen Nachwuchskräften.

→ Alle Infos und Angebote unter: <http://www.uni-oldenburg.de/careerservice>

## Center für Lebenslanges Lernen (C3L)

Das Center für Lebenslanges Lernen (C3L) ist Dein Ansprechpartner für berufsbegleitende Studiengänge und Studienprogramme an der Universität Oldenburg.

→ Alle Angebote und Weiterbildungsmöglichkeiten unter:  
<http://www.uni-oldenburg.de/c3l>

## Didaktisches Zentrum

Das Didaktische Zentrum der Universität Oldenburg nimmt Aufgaben in der Lehrerbildung, Schulentwicklung, Wissenstransfer und didaktischer Forschung wahr.

Für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt organisiert das Didaktische Zentrum das Orientierungspraktikum und das Allgemeine Schulpraktikum im Zwei-Fächer-Bachelor und das Fachpraktikum im Master of Education.

→ Alle Infos rund ums Didaktische Zentrum findest Du unter:  
<http://www.uni-oldenburg.de/diz/studium-und-lehre>

## Fachschaft

Die Fachschaft (Studierende aus den jeweiligen Studiengängen) berät Dich bei Fragen zu Inhalten und Organisation des Studiums und gibt persönliche Erfahrungen weiter.

→ eine Liste aller Fachschaften findest Du unter:  
<http://www.uni-oldenburg.de/studium/fachschaften>

## Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung der einzelnen Studiengänge ist Ihr Ansprechpartner bei detaillierten inhaltlichen Fragen zum Studiengang oder -fach und möglichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern.

→ Deinen jeweiligen Fachstudienberater findest Du auf:  
<http://www.uni-oldenburg.de/studium/fachstudienberatung>

## Hochschulsport

Der Hochschulsport ist ein Angebot der Universität Oldenburg für Studierende und MitarbeiterInnen sowie die Angehörigen der kooperierenden Hochschulen. Der Schwerpunkt liegt im Freizeitsport, bei dem der Spaß am Sporttreiben, eine ungezwungene Atmosphäre und viele neue Angebote im Mittelpunkt stehen.

→ das Angebot des Hochschulsports findest Du unter:  
<http://www.uni-oldenburg.de/hochschulsport>

## Immatrikulationsamt

Das Immatrikulationsamt ist für das Bewerbungsverfahren, die Vergabe der Studienplätze und die Einschreibung (Immatrikulation) zuständig und Dein Ansprechpartner zu organisatorischen Fragen (Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation etc.) im Studium und zu Studienbeiträgen.

→ die Seite des Immo-Amtes findest Du unter:  
<http://www.uni-oldenburg.de/immatrikulationsamt>

## InfoLine Studium

Die InfoLine Studium ist Dein Ansprechpartner für telefonische Erstinformationen zu Bewerbung und Einschreibung und zu organisatorischen Fragen im Studium (Rückmeldung, Beurlaubung, Exmatrikulation und Teilzeitstudium).

→ zum InfoLine Studium geht hier längs:  
<http://www.uni-oldenburg.de/dezernat3/infoline-studium>

## InfoPortal Studium

Das InfoPortal Studium der Universität Oldenburg enthält alle wichtigen Informationen und Formulare rund ums Studium. Hier findest Du auch Veranstaltungsangebote der Service- und Beratungsstellen.

→ das InfoPortal Studium findest Du unter: <http://www.uni-oldenburg.de/studium>

## International Student Office

Das International Student Office ist zuständig für Internationale Studierende (Bewerbung, Zulassung, Einschreibung, Aufenthaltsrecht, Stipendien und Studium) und für deutsche Studierende und Graduierte (Studium oder Sprachkurs im Ausland).

→ die Homepage des International Student Office findest Du unter:  
<http://www.uni-oldenburg.de/iso>

## KoordinatorInnen für Studium und Lehre

Die KoordinatorInnen für Studium und Lehre der fünf Fakultäten beraten und informieren Dich in allen Angelegenheiten rund ums Studium. Z.B. zu Fragen zur individuellen Studienverlaufsplanung, zu Angeboten im Professionalisierungsbereich oder zur Vermittlung von Fachkompetenzen.

→ Eine Liste aller Koordinatoren findest Du unter:  
<http://www.uni-oldenburg.de/studium/koordinatorinnen-fuer-studium-und-lehre>

## Psychosoziale Beratung

Die Psychosoziale Beratung des Studentenwerks und der Universität Oldenburg ist Dein Ansprechpartner bei allen persönlichen und studienbedingten Schwierigkeiten im Studium.

→ die Seite der PSB mit allen Angeboten findest Du unter:  
<http://www.studentenwerk-oldenburg.de/beratung/psychosoziale-beratung.html>

## Servicestelle für Studierende

Die Servicestelle für Studierende ist Dein Ansprechpartner für Kurzauskünfte in Immatrikulations- und Prüfungsangelegenheiten, zu Studien- und Exmatrikulationsbescheinigungen, Notenbescheinigungen für das ordnungsgemäße Studium nach § 48 BAföG und anderen Bescheinigungen.

→ Den Weg zu Deiner Servicestelle findest Du unter:  
<http://www.uni-oldenburg.de/dezernat3/servicestelle-fuer-studierende>

## Sozialberatung

Die Sozialberatung des Studentenwerks Oldenburg berät rund ums Jobben, Behördenangelegenheiten und Sozialleistungen.

→ Infos unter: <http://www.studentenwerk-oldenburg.de/beratung/sozialberatung.html>

## Sprachenzentrum

Das Sprachenzentrum bietet Sprachkurse in vielen Sprachen in modularisierter Form an. Du kannst zwischen Semester- und Kompaktkursen wählen. Das Angebot findest Du im Online-Veranstungsverzeichnis unter dem Link "Interdisziplinäre Lehrangebote".

→ Das Angebot des Sprachenzentrums findest Du unter:  
<http://www.uni-oldenburg.de/sprachenzentrum>

## Studienfinanzierungsberatung

Die Studienfinanzierungsberatung des Studentenwerks Oldenburg informiert und berät rund um das Thema Finanzen (Studiengebühren, Studienbeitragsdarlehen, Bildungskredit, Stipendien und BAföG).

→ alle Infos unter:

<http://www.studentenwerk-oldenburg.de/beratung/studienfinanzierungsberatung.html>

## Zentrale Studienberatung

Die Zentrale Studienberatung berät in allen Fragen rund um das Studium. Sie bietet Klärungs- und Orientierungshilfen bei der Studien- und Berufswahl, unterstützt bei der Planung und Gestaltung des Studiums und hilft bei Fragen eines möglichen Studienfach- oder Ortswechsels weiter.

Der InfoService der Zentralen Studienberatung ist die erste Anlaufstelle für persönliche und telefonische Kurzauskünfte. Hier gibt es schriftliche Informationen oder Fachliteratur zu Studium, Beruf und Bewerbung.

→ Die Homepage der ZSB findest Du unter: <http://www.uni-oldenburg.de/zsb>

# 4. Rechte

## 4.1 Allgemeine Rechte

### Beurlaubung

Du kannst Dich bis zu drei Semester ohne Begründung beurlauben lassen. Eine Beurlaubung für das 1. Fachsemester im Bachelor ist allerdings nicht zulässig. Der Beurlaubungsantrag muss **bis spätestens einen Monat nach Vorlesungsbeginn** beim Immatrikulationsamt eingereicht werden.

Wenn Du darüber hinaus beurlaubt werden möchtest, musst Du "wichtige Gründe" anführen, die Du auch belegen müsst. **Maximal** ist eine Beurlaubung vom Studium (bei Anerkennung wichtiger Gründe) für **insgesamt fünf Semester** möglich.

→ weiterführende Infos findest Du auf:

<http://www.uni-oldenburg.de/studium/immatrikulationsangelegenheiten>

### Kinderbetreuung

Das Studentenwerk Oldenburg bietet **34 Plätze in der Kinderkrippe** Huntemannstraße an. Darüber hinaus gibt es eine studentische Arbeitsgemeinschaft "Uni-Eltern", die sich für die Belange von Eltern und ihren Kindern in der Uni einsetzt.

→ weiterführende Infos zum Studieren mit Kind Du auf:

<http://www.uni-oldenburg.de/studium/studieren-mit-kind>

### Semesterticket

Das Semesterticket gilt in (fast) allen öffentlichen Verkehrsmitteln (Straßenbahnen, Stadt- und Regionalbusse, Nahverkehrszüge) im VBN-Gebiet und Linienbussen im VEJ-Gebiet und VGC-Gebiet. Darüber hinaus ist das Semesterticket auch auf einigen Schienenstrecken (RB, RE, NWB, Metronom) außerhalb des VBN-Gebietes gültig.

→ die Streckenpläne und weitere Infos findest Du auf: <http://www.semesterticket-info.de>



## Studienbeitragsdarlehen

Das Studienbeitragsdarlehen dient ausschließlich der Finanzierung der Studienbeiträge und wird direkt an die Hochschule ausgezahlt.

Antragsberechtigt sind deutsche und andere Studierende aus EU-Staaten, Studierende aus EWR-Staaten, deren Familienangehörige, heimatlose Ausländer/innen sowie Ausländer/innen und Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben (Bildungsinländer).

Das Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen wird in Höhe des Studienbeitrages von 500 Euro je Semester für die Dauer des Studiums, max. Regelstudienzeit zzgl. weiterer vier Semester, gewährt.

→ weitere Infos findest Du auf: <http://www.uni-oldenburg.de/studium/finanzierung>

## Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium ist in den Bachelor- und Masterstudiengängen (außer Master of Education) möglich. Der Antrag ist jeweils zum Wintersemester bis zum 31. Juli d. J. und zum Sommersemester bis zum 15. Februar d. J. für mindesten ein Semester oder für ein Studienjahr (zwei Semester) beim Immatrikulationsamt einzureichen. Studierende, die ihr Studium neu an der Universität Oldenburg aufnehmen, können den Antrag noch bei der Einschreibung stellen.

Während des Teilzeitstudiums können pro Semester höchstens 80 % der in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Kreditpunkte erworben werden. Es sind Anträge auf den Erwerb von 40 %, 50 %, 60 %, 70 % und 80 % der vorgesehenen Kreditpunkte möglich. Die Regelstudienzeit wird entsprechend verlängert.

Der Studienbeitrag (500 Euro) oder die Langzeitstudiengebühren (600/700/800 Euro) reduzieren sich entsprechend. Die restlichen Semesterbeiträge reduzieren sich nicht.

Die Auswirkungen des Teilzeitstudiums kläre bitte mit der jeweils zuständigen Stelle, z.B. BAföG-Amt, Kindergeld, Krankenkasse bzw. der Sozialberatung des Studentenwerks Oldenburg.

→ alle Infos findest Du auf:

<http://www.uni-oldenburg.de/studium/immatrikulationsangelegenheiten>

## Zugang zu Rechnern und Netzen

Bei Deiner Immatrikulation wird automatisch ein persönliches Konto mit einer anonymisierten Kennung (bestehend aus vier Buchstaben und vier Ziffern) und einem zugehörigen Passwort für Dich eingerichtet. Die neue persönliche Kennung ist **nicht identisch** mit Deiner Matrikelnummer. Du kannst mit den Zugangsdaten Deines persönlichen Kontos auf folgende IT-Angebote der Universität zugreifen:

- E-Mail (E-Mail-Client und Webmail)  
<https://mail.uni-oldenburg.de/owa>
- Netzzugang über LAN und WLAN  
<http://www.uni-oldenburg.de/itdienste/services/zugang-zum-campusnetz>
- Lernmanagementsystem Stud.IP  
<http://www.uni-oldenburg.de/itdienste/services/lernmanagementsystem-studip>
- Persönlicher und institutioneller Webspaces (FTP-Zugang)  
<http://www.uni-oldenburg.de/itdienste/services/hosting-und-webhosting>
- Anmeldung und Zugang zum eigenen Netzlaufwerk „L:“ an Windows-PCs in den öffentlichen Rechnerräumen

## Gleichstellungsstelle

Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Universität bei der Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin (Gleichstellungsauftrag).

Sie bietet Beratungsgespräche an und initiiert mit ihrem Team Maßnahmen und Projekte, die auf die Verbesserung von Rahmenbedingungen zielen. Im Zuge der Hochschulentwicklungsplanung werden Konzepte zur Qualitätssicherung der Arbeits- und Studienbedingungen unter Gleichstellungsaspekten entwickelt.

- Beratung von Studentinnen, Absolventinnen und Promovendinnen, insbesondere zur Karriereförderung in Fächern mit bestehender Unterrepräsentanz von Frauen (MINT: Mathematik, Informatik, Natur- und Technikwissenschaften)
- Vermittlung von Coaching in Vorbereitung auf Berufungsverfahren
- Beratung von Frauen, die sich am universitären Arbeitsplatz oder im Studium benachteiligt oder diskriminiert fühlen
- Beratung und Unterstützung der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten in den Fakultäten, der Verwaltung und Zentralen Einrichtungen

<http://www.uni-oldenburg.de/gleichstellungsstelle>

## 4.2 Mitreden. Mitentscheiden. Mitgestalten!

Mitreden, mitentscheiden, mitgestalten – engagiere Dich in studentischen Gremien!

- Fachschaften
- Allgemeiner StudentInnenausschuss (AStA)
- Fahrradselbsthilfewerkstatt
- Das Autonome Feministische Referat
- Autonomes Referat für Behinderte und chronisch kranke Studierende
- Autonomes Schwulenreferat
- Hochschulgruppe ausländischer StudentInnen (HGAS)

Darüber hinaus gibt es an der Hochschule viele andere Gruppen, in denen Du Dich engagieren kannst.

- AIESEC
- AStA für Alle (AfA)
- Astro-AG
- Bund demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (bdWi)
- CARLO - Studentische Unternehmensberatung an der Uni
- Die LINKE.SDS in Oldenburg
- Evangelische Studentengemeinde (ESG)
- Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung (FifF)
- Grüne Linke Liste
- Hörsensible Uni
- Internationale Hochschulgruppe
- Juso-Hochschulgruppe
- Katholische Hochschulgemeinde (KHG)
- Market Team e.V.
- Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS)
- SMD-Oldenburg (Christliche Hochschulgruppe)
- sneep - Studentisches Netzwerk für Wirtschafts- und Unternehmensethik
- Uni-Band Soulrise
- Uni-Eltern
- VLWN Uni Oldenburg - Studentengruppe Verband der LehrerInnen an Wirtschaftsschulen in Niedersachsen

**Mehr Informationen findest Du hier:**

<http://www.uni-oldenburg.de/studium/wohnen-und-leben/leben-freizeit>

# 5. Pflicht: richtig zitieren!

Wir können Dir an dieser Stelle nur einen kurzen Überblick über verschiedene Zitierweisen geben. Jede Fakultät bevorzugt ihre eigene Art und Weise. Deshalb ist es unabdingbar, dass Du Dich in Deiner Fakultät bzw. Deinem Institut erkundigst, welche Art des Zitierens dort vorherrscht!

Die folgenden Richtlinien sind Teil des „**Leitfadens zum Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten**“ der Universität Oldenburg. Du findest ihn hier:

[http://www.uni-oldenburg.de/fileadmin/user\\_upload/germanistik/download/Leitfaden\\_wiss\\_Schreiben\\_WJ\\_final.pdf](http://www.uni-oldenburg.de/fileadmin/user_upload/germanistik/download/Leitfaden_wiss_Schreiben_WJ_final.pdf)

Außerdem findest Du hier Zitierregeln des Instituts für Sozialwissenschaften, abrufbar unter: <http://www.uni-oldenburg.de/sozialwissenschaften/sozialstrukturanalyse/wissenschaftliches-arbeiten/hausarbeit/zitierregeln>.

Weitere Informationen zum Thema findest Du bei der ZSB-Lernwerkstatt:

<http://www.uni-oldenburg.de/studium/lernwerkstatt>

<http://www.uni-oldenburg.de/studium/lernwerkstatt/angebote-der-fakultaeten>

## 5.1 Quellen

Unterschiedlichste Quellen sind für eine wissenschaftliche Arbeit zitierfähig:

Monographien, Aufsätze, Handbuchartikel, Internetseiten, Transkripte von Gesprächen und viele weitere Dokumente. Sie lassen sich in **Primär- und Sekundärliteratur** unterscheiden.

**Primärquellen** können Romane und Sachtexte aller Art, Gedichte, Briefe, Gesetzestexte, Unterrichtslehrwerke oder Filme sein;

**Sekundärliteratur** im engeren Sinne ist fachwissenschaftliche Literatur über germanistische Gegenstände, im weiteren Sinne können dies aber z.B. auch Rezensionen sein.

Alle für Deine Arbeit benutzten Hilfsmittel müssen im **Literaturverzeichnis** aufgelistet sein.

Belege innerhalb eines wissenschaftlichen Textes dienen dazu, dem Leser zu ermöglichen, im Original den Kontext des Zitats zu lesen und es damit auch zu überprüfen; die **Seitenangabe** ist daher eine unerlässliche Information. Mittels der **Quellenbelege** für sinngemäße Zitate kann der Leser zusammengefasste Argumentationen überprüfen.

Ziel eines Quellenbelegs ist es, unmissverständlich auf die ausführliche bibliografische Angabe im Literaturverzeichnis zu verweisen. Die **Aktualität des Zitats**, das ist ein Vorteil dieser Notation, kann auch ohne Nachschlagen im Literaturverzeichnis beurteilt werden.

## 5.2. Richtiges Zitieren

Richtiges Zitieren stellt eine der Kernanforderungen von Hausarbeiten dar.

„Die wörtliche (=direkte) oder sinngemäÙe (=indirekte) Wiedergabe von Textstellen, Aussagen, MeÙergebnissen, Materialien usw. einer Quelle bezeichnet man als zitieren. Die Wiedergabe nennt man ein Zitat. Ein Zitat wird durch eine bibliographische Beschreibung der Quelle, der es entnommen wurde, belegt. Diese bibliographische Beschreibung selbst wird häufig als Literaturzitat bezeichnet. Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird nur die inhaltliche Wiedergabe einer Quelle als Zitat und die bibliographische Beschreibung als Quellenbeleg, Literaturbeleg oder kurz Beleg genannt.“ (Lorenzen 2003: 21f.)

### a) Direktes Zitieren

Das direkte Zitieren von Autoren erfolgt durch wortgetreue Wiedergabe der relevanten Textpassage. Direkte Zitate sollten sparsam und nur in solchen Zusammenhängen eingesetzt werden, in denen der Originaltext ein Argument besonders treffend formuliert.

- Wörtliche Zitate werden in Anführungsstriche gesetzt, wobei die Quellenangabe hinter dem letzten Anführungszeichen steht.
- Ergibt das direkte Zitat keinen eigenständigen Satz, wird es in den Fließtext eingebunden und das Satzzeichen steht hinter der Quellenangabe. Zum Beispiel: Dies ist ein Hinweis darauf, "wie Zitate in den Fließtext eingebunden werden" (Mustermann 1996: 45)
- **Wörtliche Zitate werden niemals geändert:**  
Hervorhebungen (z.B. durch eine kursive Schriftart) müssen übernommen werden; Rechtschreibfehler im Originalzitat sind zu kennzeichnen. Englische Zitate werden im Original übernommen.

### Beispiele für direkte Zitate:

#### Ein Autor:

Benz 2009: 202 oder: Benz 2009, S. 202

#### Zwei Autoren:

Otto/Daimler 2009: 202 oder: Otto und Daimler 2009, S. 202)

#### Mehrere aufeinanderfolgende Aussagen desselben Autors:

"Dies ist das erste Zitat." (Mustermann 2012: 212) Es folgen eingene Argumente. "Dies ist das zweite Zitat desselben Autors.,,( ebd.)

bei abweichender Seitenzahl (ebd.: 203)

#### Ergänzungen im Originaltext vornehmen:

"So vertritt er [Max Weber; d. Verf.] die Auffassung, dass ..."

#### Passagen im Originaltext auslassen:

"Arbeit ist (...) als Beziehung zwischen Menschen, ihren Einstellungen und ihrem Handeln zu verstehen." (Hirsch-Kreinsen 2008: 33)

Alternativ: [...]

Am Anfang und am Ende des Zitats kann auf [...] verzichtet werden, da dann das Zitat einfach verkürzt wird.

### **Originalzitate umstellen:**

"Die Analyse biographischer Interviews mit betroffenen Personen kann darüber Auskunft geben und liefert gleichzeitig wichtige Erkenntnisse über den Umbruchprozess in Ostdeutschland überhaupt." (Huinink 2005: 134)

### **wird umgestellt in:**

Huinink ist der Meinung, dass "die Analyse biographischer Interviews mit betroffenen Personen [...] darüber Auskunft geben [kann] und [...] gleichzeitig wichtige Erkenntnisse über den Umbruchprozess in Ostdeutschland überhaupt [liefert]." (Huinink 2005: 134)

### **Rechtschreibfehler im Originaltext kennzeichnen:**

"Rechtschreibvehler [sic!] sind zu vermeiden." (Mustermann 2009: 33)

### **Hervorhebungen anzeigen:**

[Hervorhebung durch d. Verf.]

[Hervorhebung im Orig.]

### **Zitate im Originalzitat kennzeichnen:**

"Originalzitat 'Zitat im Originalzitat' Originalzitat". (Mustermann 2009: 23)

## **b) Indirekte Zitate – und: Rettet den Konjunktiv!**

Indirekte Zitate sind, wie erläutert, Passagen, die nicht wörtlich, aber sinngemäß entlehnt aus einem anderen Text übernommen werden. Sie werden ohne Anführungszeichen verwendet (in den Satz lässt sich natürlich gleichwohl auch noch ein wörtliches Zitat integrieren!) und mit [vgl.] markiert:

- Indirektes Zitieren - das sinngemäße Zitieren von Autoren - ist die häufigste Zitierweise in wissenschaftlichen Arbeiten.
- Es werden die zentralen Argumente mit eigenen Worten wiedergegeben, ohne den Sinnzusammenhang zu verändern.
- Indirekte Zitate im Präsens signalisieren die Zustimmung des Verfassers mit dem Urheber der Argumente bzw. Gedankengänge.
- Indirektes Zitieren im Konjunktiv zeigt an, dass der Verfasser den zitierten Standpunkt widerlegen möchte.

### **Beispiel:**

Sinngemäße Zitate werden, so Bünting u.a. (vgl. 2000, S. 75), manchmal auch etwas unglücklich als ‚Paraphrasen‘ bezeichnet, so als ginge es darum, umzuformulieren, um nicht wörtlich zitieren zu müssen. Er betont jedoch, dass sie eine „wichtige Funktion“ erfüllen: Sie referierten, stellten Verbindungen zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen her, sicherten ab, ordneten ein, kontrastierten – sie seien Teil der Argumentation (vgl. ebd.).

Quellen: <http://www.uni-oldenburg.de/sozialwissenschaften/sozialstrukturanalyse/wissenschaftliches-arbeiten/hausarbeit/zitierregeln/> und [http://www.uni-oldenburg.de/fileadmin/user\\_upload/germanistik/download/Leitfaden\\_wiss\\_Schreiben\\_WJ\\_final.pdf](http://www.uni-oldenburg.de/fileadmin/user_upload/germanistik/download/Leitfaden_wiss_Schreiben_WJ_final.pdf)